
S 13 KR 53/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 53/05
Datum	31.01.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beitragsbescheid vom 24.08.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2005 wird aufgehoben. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagten berechtigt sind, vom Kläger rückwirkend für die Zeit vom 01.03.-30.09.2005 den monatlichen Höchstbeitrag (507,60 EUR) statt des Mindestbeitrags (115,92 EUR) zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) zu verlangen, für die 7 Monate also 3553,20 EUR statt 811,44 EUR (Differenz: 2741,76 EUR).

Der am 00.00.1971 geborene Kläger ist Student der Sozialwissenschaften im 21. Fachsemester. Er ist verheiratet, hat ein Kind und ist freiwilliges Mitglied der Beklagten. Auf Grund seines geringen Einkommens zahlte er die Mindestbeiträge zur KV (102,24 EUR) und PV (13,68 EUR), insgesamt monatlich 115,92 EUR. Grundlage waren seine Angaben in einem Fragebogen zur Beitragseinstufung, den er im Februar 2004 bei den Beklagten eingereicht hatte.

Mit Schreiben vom 15.06. und 20.07.2005 baten die Beklagten den Klager, im Rahmen der jahrlich durchzufuhrenden Einkommensanfrage zur Berechnung der freiwilligen KV-/PV-Beitrage einen Fragebogen auszufullen und entsprechende Einkommensnachweise einzureichen. Sie wiesen den Klager darauf hin, dass seine Beitrage ruckwirkend ab 01.03.2005 (Beginn des 13. Monats nach dem letzten Einkommensnachweis) nach der Hochststufe bemessen werden mussten, wenn die Einkommensanfrage nicht beantwortet wurde. Dem Klager wurde zuletzt eine Frist bis zum 12.08.2005 gesetzt. Als der Klager die Einkommensnachweise bis zu diesem Datum nicht vorgelegt hatte, setzte der Beklagte zu 1) durch Bescheid vom 24.08.2005 ruckwirkend ab 01.03.2005 die Monatsbeitrage nach der Hochststufe fest, zur KV 447,68 EUR, zur PV 59,92 EUR, insgesamt 507,60 EUR. Zur Begrundung fuhrte sie aus, der Klager sei der Bitte, die aktuellen Einnahmen mitzuteilen, nicht bzw. nicht vollstandig nachgekommen; deshalb mussten die Beitrage aus der Hochststufe berechnet werden.

Dagegen legte der Klager am 12.09.2005 Widerspruch ein. Er trug vor, sein Einkommen und das seiner Frau liege weit unter der Bemessungsgrenze. Der Klager legte verschiedene Einkommensnachweise vor. Danach hatte er im Jahre 2004 Einknfte aus selbststandiger Arbeit in Hohe von 4.847,00 EUR und seine Ehefrau aus nichtselbststandiger Arbeit in Hohe von 145,00 EUR. Fur das laufende Jahr 2005 gab der Klager seine eigenen Einknfte bis zum August des Jahres mit 5.299,60 EUR, die seiner Ehefrau mit 704,00 EUR an.

Aufgrund dieser Angaben und Belege setzten die Beklagten durch Bescheid vom 27.09.2005 mit Wirkung ab 01.10.2005 die Beitrage wieder nach der Mindeststufe fest, und zwar zur KV 102,23 EUR, zur PV 13,68 EUR, insgesamt 115,91 EUR monatlich.

Im ubrigen wiesen die Beklagten den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 04.11.2005 zurck.

Dagegen hat der Klager am 11.11.2005 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, fur eine ruckwirkende Beitragsfestsetzung nach der Hochststufe fehle es an einer rechtlichen Grundlage, da sich seine tatsachlichen Verhaltnisse gegenuber 2004 nicht wesentlich geandert hatten.

Der Klager beantragt,

den Beitragsbescheid vom 24.08.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2005 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, bei der Beitragsbelastung des freiwilligen Mitglieds sei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfahigkeit zu bercksichtigen. Der Versicherte habe auf Verlangen uber alle fur die Feststellung der Beitragspflicht erforderlichen

Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen; Veränderungen in den Verhältnissen seien sofort mitzuteilen. Â§ 19 Abs. 4 der Satzung der Beklagten zu 1) bestimme, dass, sofern und solange Einkommensnachweise nicht erbracht würden, monatliche beitragspflichtige Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen seien. Die PrÃ¶fÃ¶dienten des Bundes und der LÃ¶nder wÃ¶rden den gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der DurchfÃ¶hrungsbestimmungen zum Risikostrukturausgleich vorschreiben, dass, sofern ein freiwilliges Mitglied den Einkommenserhebungsbogen nicht zurÃ¶ckschicke, fÃ¶r den Ansatz des satzungsmÃ¶Ã¶ig vorgegebenen hÃ¶heren Beitrages der 13. Monat nach der Erstellung des letzten Einkommensnachweises maÃ¶geblich sei. Da der KlÃ¶ger im Februar 2004 einen Fragebogen zur Beitragseinstufung eingereicht habe, seien seine BeitrÃ¶ge, nachdem er im Jahre 2005 die Einkommensnachweise nicht fristgerecht eingereicht habe, rÃ¶ckwirkend ab 01.03.2005, dem Beginn des 13. Monats nach dem letzten Einkommensnachweis, aus der HÃ¶chststufe zu berechnen. Die Beklagten gehen davon aus, dass die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erfÃ¶llt waren und der Verwaltungsakt Ã¶ber die Beitragsfestsetzung am 01.03.2004 mit Wirkung zum 01.03.2005 aufgehoben werden konnte mit der Folge, dass ab 01.03.2005 eine neue Beitragsfestsetzung nach der HÃ¶chststufe mÃ¶glich war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¶tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Akte S 00 KR 00/0Ã¶ ER (SG Aachen), die Gegenstand der mÃ¶ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¶nde:

Die Klage ist zulÃ¶ssig und begrÃ¶ndet.

Der KlÃ¶ger wird durch die angefochtene Bescheide im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beswert, da sie rechtswidrig sind. Die Beklagten sind nicht berechtigt, fÃ¶r die vom 01.03.-30.09.2005 BeitrÃ¶ge nach der HÃ¶chststufe zu verlangen. Auch fÃ¶r diesen Zeitraum bleibt es bei der Erhebung der MindestbeitrÃ¶ge.

Nach [Â§ 240 Abs. 1](#) FÃ¶nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und [Â§ 57 Abs. 4](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist die Beitragsbemessung zur KV und PV freiwilliger Mitglieder durch die Satzung zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¶higkeit des freiwilligen Mitglieds berÃ¶cksichtigt. Versicherte haben auf Verlangen Ã¶ber alle fÃ¶r die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen; Ã¶nderungen in den Verhältnissen, die fÃ¶r die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind und nicht durch Dritte gemeldet werden, sind unverzüglich mitzuteilen ([Â§ 206 Abs. 1 SGB V](#)). Nach Â§ 19 Abs. 4 Satz 2 der Satzung der Beklagten zu 1) und Â§ 8 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Beklagten zu 2) sind monatliche beitragspflichtige Einnahmen in der HÃ¶he der Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen,

sofern und solange Einkommensnachweise nicht erbracht werden. [Â§ 240 Abs. 4 Satz 3 SGB V](#) ("Veränderungen der Beitragsbemessung auf Grund eines vom Versicherten geführten Nachweises nach Satz 2 können nur zum 1. Tag des auf die Vorlage dieses Nachweises folgenden Monats wirksam werden.") gilt nach Â§ 19 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Beklagten zu 1) bzw. Â§ 8 Abs. 5 Satz 3 der Satzung der Beklagten zu 2) entsprechend.

Da der Kläger im September 2005 aktuelle Einkommensnachweise vorgelegt hat, die die Erhebung nur der Mindestbeiträge rechtfertigen, haben die Beklagten zutreffend durch Bescheid vom 27.09.2005 (wieder) die Mindestbeiträge zur KV und PV festgesetzt.

Die vorgelegten Unterlagen belegen ein Einkommen des Klägers und seiner Ehefrau, das auch für die Zeit vom 01.03.-30.09.2005 nur die Erhebung der Mindestbeiträge rechtfertigt. Insofern hat sich in den Verhältnissen, die für die Beitragsfestsetzung bis 28.02.2005 maßgeblich waren, nichts Wesentliches geändert. Die Bescheide, durch die die Beiträge seit 2004 festgesetzt worden waren, sind auch nicht ursprünglich rechtswidrig gewesen. Beiträge über die Festsetzung der beitragspflichtigen Einnahmen sind wie Beitragsbescheide Verwaltungsakte mit Dauerwirkung, die nur unter den Voraussetzungen der [Â§ 45 , 48 SGB X](#) mit entsprechender Begründung zurückgenommen und aufgehoben werden können (Krauskopf, Soziale Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Loseblatt-Kommentar, Stand: 51. Erg.-Lief. April 2005, Â§ 240 Rn. 48). Dem Beitragsbescheid vom 24.08.2005 fehlt jeglicher Hinweis auf eine Grundlage für die Aufhebung bzw. Rücknahme der bis dahin geltenden Beitragsbemessungsentscheidung. Entgegen der Annahme der Beklagten sind wie oben dargelegt weder die Voraussetzungen nach [Â§ 48 SGB X](#) noch die nach [Â§ 45 SGB X](#) erfüllt. Darüber hinaus ermächtigen weder die Vorschriften des SGB V zur Beitragserhebung bei freiwilligen Mitgliedern noch die Satzungen der Beklagten, die Beiträge aus der Höchststufe wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend zu erheben. Erst recht sind von den Beklagten behaupteten, jedoch nicht näher substantiierten Vorschriften der "Präsidien des Bundes und der Länder", wonach für den Ansatz des satzungsmäßig vorgegebenen höheren Beitrages der 13. Monat nach der Erstellung des letzten Einkommensnachweises maßgeblich sein soll, sofern ein freiwilliges Mitglied den Einkommenserhebungsbogen nicht zurückschickt, keine rechtstaatlichen Anforderungen genügende Rechtsgrundlage für die rückwirkende Erhebung von Höchstbeiträgen an Stelle der nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen maßgeblichen Mindestbeiträge. Eine derart rechtswidrige Praxis lässt sich auch nicht mit der Kammer nicht bekannten "Durchführungsbestimmungen zum Risiko- strukturausgleich" rechtfertigen.

Die Vorgehensweise der Beklagten, bei unveränderten Einkommensverhältnissen die Mitgliedsbeiträge rückwirkend von der Mindest- auf die Höchststufe anzuheben, nur weil Versicherte Anfragen nicht innerhalb einer gesetzten Frist beantwortet haben, beinhaltet nach Ansicht der Kammer nichts Anderes als die "Bestrafung" unbotmäßigen Verhaltens. Dass die Höhe dieser "Strafe" nicht zuletzt auch dadurch beeinflusst werden kann, wie spät die Beklagten Nachfrage

halten (im vorliegenden Fall erging die erste Aufforderung erst im 4. Monat nach dem Zeitpunkt, für den das Einkommen neu nachzuweisen war), verstärkt die rechtsstaatlichen Bedenken gegen diese Praxis.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Kammer hat die Sprungrevision zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst ([Â§ 161 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 21.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024